

Anlage II/2 zur VV BauPrüfVO

**Bericht über die Prüfung der bautechnischen Nachweise
(§ 28 Abs. 3 BauPrüfVO)**

I. Prüfauftrag 1. Prüfungsinieurin oder Prüfungsinieur: (Name, Vorname) (Anschrift)		
2. Prüfauftrag erteilt von: (Bauaufsichtsbehörde) (Datum des Auftrages) (AZ des Bauantrages)		
3. Umfang des Prüfauftrages gem. § 27 BauPrüfVO: ☐ Standsicherheitsnachweis ☐ Nachweis des Schallschutzes ☐ Nachweis des Brandverhaltens der Baustoffe und der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile		
4. Zur Prüfung vorgelegte Unterlagen/sonstige Unterlagen:		
5. Entwurfsverfasserin/Entwurfsverfasser:		
6. Aufstellerin/Aufsteller der bautechnischen Nachweise:		
II. Angaben zum Bauvorhaben 1. Genaue Bezeichnung:		
2. Lage: (Ort, Straße, Haus-Nr.)	oder:	Gemarkung: (Flur) (Flurstück-Nr.)
3. Bauherrin oder Bauherr: (Name, Vorname) (Anschrift)		
III. Berechnungsgrundlagen Lastannahmen (Angaben in kN, kN/m ²): Verwendete Bauprodukte: Tragfähigkeit des Baugrundes: Baugrundgutachten ☐ liegt vor ☐ liegt nicht vor		

IV. Ergebnis der Prüfung

- ☐ Die vorgelegten bautechnischen Nachweise sind – wenn die eingetragenen Änderungen beachtet werden – richtig und vollständig.
- ☐ Die beigelegten Bauzeichnungen stimmen mit den geprüften Unterlagen überein.
- ☐ Die folgenden bautechnischen Nachweise sind noch vorzulegen:
- ☐ Die fehlenden, jedoch nachgeforderten Unterlagen wurden nicht vorgelegt; die Prüfung konnte deshalb nicht vollständig durchgeführt werden.

Bemerkungen:

2. In folgenden Fällen wird von den nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten Technischen Baubestimmungen oder von den technischen Regeln im Sinne von § 20 BauO NW abgewichen:

Die Abweichung ist ☐ gerechtfertigt ☐ nicht gerechtfertigt

Begründung:

3. Für folgendes Bauprodukt ist ein Verwendbarkeitsnachweis gem. § 20 Abs. 3 BauO NW erforderlich:

- ☐ eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 21 BauO NW),
- ☐ ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (§ 22 BauO NW) oder
- ☐ eine Zustimmung im Einzelfall (§ 23 BauO NW)

Ein Eignungsnachweis nach § 20 Abs. 5 BauO NW (z.B. für geschweißte Stahl- bzw. Aluminiumbauteile oder geleimte Holzbauteile) ist

☐ nicht erforderlich ☐ erforderlich

Bezeichnung:

4. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

Bei Erteilung der Baugenehmigung:

Bei der Bauüberwachung und den Bauzustandsbesichtigungen (§§ 81, 82 BauO NW) – insbesondere hinsichtlich des erforderlichen Umfangs der Prüfungen –:

5. Die Prüfung der bautechnischen Nachweise

☐ wird fortgesetzt☐ ist abgeschlossen

Abschließendes Prüfergebnis:

V. Unterschriften

1.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der Prüfsingenieurin/des Prüfungsingenieurs)

2.

(Namen der bei der Prüfung beteiligten
Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter)

(Paraphe der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter)